

**Herzlich Willkommen in der Bildungsstätte Alte Schule Anspach.
Schön, Sie wieder als Gäste begrüßen zu dürfen!**

Die Gesundheit aller Menschen in diesem Haus hat für uns oberste Priorität. Deshalb bitten wir Sie um Beachtung unserer hygienischen Vorgaben, um die weitere Verbreitung des Corona-Virus sowie Infektionen mit Covid-19 zu verhindern.

Es gilt die Regel, dass **keine Anreise bei Erkrankung oder bei Erstkontakt zu Erkrankten** mit Covid-19 in den letzten 14 Tagen (außer mit negativem Testergebnis) möglich ist. Bei Auftreten von Covid-19-Symptomen ist dies umgehend der Seminarleitung und der Bildungsstätte zu melden. Es besteht eine sofortige Abreisepflicht.

Um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können, senden wir Ihnen vor Anreise ein **Covid-19-Kontaktprotokoll** zu. Alle anreisenden Gäste müssen mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer eingetragen sein. Diese Daten werden nach Entfallen des Erhebungszwecks wieder gelöscht.

Halten Sie in jeder Situation den **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m** zu anderen Personen ein (ausgeschlossen sind Personen des eigenen Haushalts sowie nach den aktuellen Bestimmungen ausgewiesene Gruppen). Ist dies nicht möglich, tragen Sie bitte einen Mund-Nasen-Schutz. Bitte führen Sie daher bei Anreise einen solchen Schutz mit sich.

Wir haben in allen Bereichen des Hauses Markierungen angebracht um an den Mindestabstand zu erinnern. Vermeiden Sie Gruppenansammlungen.

Aufgrund der aktuellen Bestimmungen wird die maximale Personenanzahl für die Nutzung z.B. der Seminarräume und Gästezimmer von uns vorgegeben. Die Sanitäreinrichtungen sind nur einzeln zu nutzen (ausgeschlossen sind Personen des eigenen Haushalts).

Der Aufzug darf nur jeweils von einer Person benutzt werden. Im Treppenhaus finden Sie Markierungen für die Laufwege.

In den Seminar- und Essräumen sind die Tische entsprechend dem Sicherheitsabstand gestellt. Das Verschieben der Tische ist nur nach vorheriger Absprache gestattet. Sprechen Sie etwaige Stellwünsche am besten vor Anreise mit uns ab.

Achten Sie auf eine **regelmäßige und ausreichende Durchlüftung** der Gästezimmer und Seminarräume.

Wir bitten Sie, regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Nutzen Sie die dafür im Haus angebotenen Desinfektionsspender.

Halten Sie die Hust- und Niesetikette ein.

Fassen Sie öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern an, sondern benutzen Sie ggf. den Ellenbogen.

Für häufig gemeinsam genutzte Kontaktflächen z.B. Kaffeekannen, Wasserkocher etc. stehen Desinfektionstücher und Spray zur Desinfektion zur Verfügung.

Die Sanitäreinrichtungen, die Seminarräume und die gemeinschaftlich genutzten Bereiche werden täglich von unserem Reinigungspersonal überprüft und alle Kontaktflächen desinfiziert. Selbstversorgergruppen sollten dies nach Absprache selbst übernehmen.

Bitte bringen Sie eigene Bettwäsche und Handtücher mit, sowie für die Seminarteilnahme eigene Schreibutensilien.

Weitere Hygienemaßnahmen sowie Hinweise zur maximalen Personenanzahl finden Sie auf Aushängen an den Türen der Gästezimmer und der Gemeinschaftsbereiche oder in den Räumen.

Gäste-Konzept für die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln im Tagungshaus der Bildungsstätte Alte Schule Anspach

1. Ziel/ Zweck	Seite 3
2. Geltungsbereich	Seite 3
3. Verantwortlichkeit	Seite 3
4. Geltende Verordnung des Landes Hessen	Seite 4
5. Allgemeine Hygieneregeln	Seite 4
6. Beschreibung der räumlichen Gegebenheiten	Seite 4
6.1 Erdgeschoss: Gemeinschaftsräume	Seite 4
6.2 Gäste-Etagen	Seite 5
6.3 Außenanlage	Seite 7
7. Sanitäre Anlagen	Seite 7
8. Küche für Selbstversorgung	Seite 7
9. Gästekontakt	Seite 7
10. Reinigung	Seite 8
11. Verleih	Seite 8
12. Verpflegung durch unser Haus	Seite 8
Anhang 1: Relevante Paragraphen der Corona-Verordnung	Seite 9
Anhang 2: Auslegung für die Kinder- & Jugendarbeit	
Anhang 3: Allgemeinverfügung Hochtaunuskreis	

1 Ziel/ Zweck

Das Schutz- und Hygienekonzept mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgt das Ziel durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten und Gäste zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wieder herzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

2 Geltungsbereich

Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist in der in der vorliegenden Form für das Tagungshaus von basa e.V. und dazugehörnde Gebäude und Flächen gültig.

3 Verantwortlichkeit

Ansprechpartner*in zum Infektions- und Hygieneschutzkonzept des Tagungshauses ist:

- Kathleen Franz & Heike Proske – Tel.: 06081 9127 314 – Email: tagungshaus@basa.de

Für das tagesaktuelle Vorgehen sind weiterhin die Vorgaben des RKI (Robert Koch Institut) und der Behörden zu berücksichtigen.

4 Geltende Verordnung des Landes Hessen

Derzeit unterliegen wir bis zum 31. Januar 2021 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (URL: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev_stand19.10_0.pdf). Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration erklärt zu gemeinnützigen Übernachtungsbetrieben für Kinder und Jugendliche: *„Für Zeltplätze und Selbstversorgerhäuser, bei denen nicht durchgehend ein Betreiber oder eine Betreiberin anwesend ist, gilt: der Betreiber hat die Räumlichkeiten entsprechend den Vorgaben zur Verfügung zu stellen und eine Einweisung vorzunehmen, während des Aufenthalts sind dann diejenigen in der Verantwortung, die die Gruppenfahrt durchführen/veranstalten/begleiten.“*

Für die Abstandsregeln im gemeinschaftlich genutzten Bereich, wie die Seminarräume gelten unterschiedliche Regelungen, je nachdem wie sich die Gruppe zusammensetzt und warum sie zusammen kommt:

1. Für Bildungsangebote ist der Mindestabstand nicht mehr vorgeschrieben. Es gilt nur die Hygiene-Empfehlungen des RKI einzuhalten. Hier ist wirklich darauf zu achten, dass der Bildungscharakter der Veranstaltung zu erkennen ist (hierunter fallen auch FSJ-Gruppen).
2. Gruppen, die eine Freizeit in unserem Haus veranstalten, achten einfach überall auf den Mindestabstand und orientieren sich beim Raumzugang daran, dass jeder Person genug Platz zur Verfügung steht.
3. Wenn die Seminarräume als Essräume umfunktioniert werden, gilt die Regelung der Gastronomie mit 1,5m Abstand der Tische (lieber kleine Essgruppen als große!).
4. Gruppen von 10 Personen umgehen die Abstandsregeln, da diese laut aktueller Beschlusslage möglich sind. Es ist bei einer Unterteilung einer großen Gruppe in kleinere 10er Gruppen dann allerdings darauf zu achten, dass sich diese nicht ohne Abstand vermischen dürfen! Laut dem hessischen Eskalationskonzept wird bei einer Inzidenz über 75 (dunkelrot) diese maximale Gruppengröße auf 5 Personen reduziert.

Im Anhang finden Sie die kompletten Auslegungshinweise des HSM für die Kinder- und Jugendarbeit sowie eine Zusammenstellung der relevanten Verordnungsparagrafen (inkl. der gültigen Allgemeinverfügung für den Landkreis). Eine gute Übersicht zu den Regelungen gibt:

<https://www.hessischer-jugendring.de/corona/allgemeine-hinweise-fuer-die-jugendarbeit-in-hessen>

<https://www.wb-hessen.de/index.php?id=397>

5 Allgemeine Hygieneregeln

Besondere Umstände erfordern besondere Maßnahmen. Die Gesundheit der Gäste ist uns sehr wichtig. Unabhängig von den weiteren Punkten des Konzepts achten wir auf die Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 Meter zwischen Personen (ausgenommen sind Personen des gleichen Haushalts sowie nach den aktuellen Bestimmungen ausgewiesene Gruppen). Wenn der Mindestabstand aus betrieblichen Gründen oder in Einzelfällen nicht eingehalten werden kann, sollen eigene, mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Im Notfall stellen wir einfache Schutzmasken in geringer Anzahl zur Verfügung.

Weitere Maßnahmen finden Sie an den Türen von Zimmern und Gemeinschaftsräumen.

Wir empfehlen allen Gruppen, die unser Haus mieten für die Durchführung ihres Seminarbetriebs bzw. ihrer Ferienfreizeit die Erstellung eines eigenen Hygieneplans. Gerne besprechen wir diesen gemeinsam mit Ihnen vor der Anreise.

Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen das Haus nicht betreten. Beschäftigte und Gäste werden dazu entsprechend informiert. Zur Abklärung von Verdachtsfällen gelten die RKI-Empfehlungen.

6 Beschreibung der räumlichen Gegebenheiten

Bei unserem Tagungshaus handelt es sich um eine gemeinnützige Jugendbildungsstätte mit Herbergsbetrieb. Gäste können mit vorhergehender Buchung im Rahmen des Aufenthalts im Haus verpflegt werden.

Um die geltenden Bestimmungen umzusetzen, wurde die Bettenanzahl des Hauses von 46 auf maximal 31 Betten reduziert sowie die zeitgleiche Vermietung an unterschiedliche Gruppen eingestellt. Zusätzlich gibt es Zugangsbeschränkungen in den Gemeinschaftsräumen.

6.1 Erdgeschoss: Gemeinschaftsräume Café, Flur, Seminarräume und Treppenhaus

Alle Beschäftigten des Hauses und alle Gäste achten bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten auf den Mindestabstand von 1,5 Meter. Wo dies nicht möglich ist, wird bei der Ausführung von Tätigkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen.

Der Gemeinschaftsraum „Café“ wird mehrfach täglich gelüftet. Das Café wird werktags (8-18 Uhr) von den Beschäftigten genutzt, nutzen Sie den Raum daher nur um in den Garten zu gelangen.

Windfang und Flur im Erdgeschoss sollten Sie nur zum Durchqueren nicht zum Verweilen nutzen. Falls Sie vor der Toilette warten müssen, halten Sie bitte den Mindestabstand ein. Auf dem Boden finden Sie entsprechende Abstandsmarkierungen.

Im Eingangsbereich, vor der Toilette, im Café und in den Seminarräumen finden Sie Desinfektionsspender zur Händedesinfektion. Nutzen Sie diese beim Hereinkommen und Verlassen der Räume. In der Toilette und im Café gibt es Papiertuchspender.

Die Größen der Seminarräume bestimmen die maximale Anzahl von Personen, die sich in diesem Raum aufhalten darf, wenn der Hygieneabstand von 1,50 m eingehalten wird. Als Orientierungshilfe gilt ein *Flächenbedarf von 3m² pro Person*. Für Seminarraum 1, 2 und Café (je 55qm): 18 Personen gleichzeitig. Bildungsangebote müssen sich nicht an die Vorgabe halten.

In den Seminarräumen sind die Tische und Stühle entsprechend dem Sicherheitsabstand gestellt. **Das Verschieben der Tische und Stühle ist nur nach Absprache gestattet.** Bitte sprechen Sie vor Ihrer Anreise individuelle Wünsche mit uns ab.

Der Aufzug sollte ausschließlich einzeln bzw. von Personen eines Hausstandes genutzt werden.

Das Treppenhaus ist entsprechend der Laufrichtung gekennzeichnet. Bitte halten Sie sich an die Markierungen am Boden.

6.2 Gäste-Etagen

Vor den Etagentüren befinden sich auf dem Boden Abstandsmarkierungen. Bitte halten Sie sich daran, wenn sie davor warten müssen.

Im Flur, in der Küche und im Essraum gibt es Desinfektionsspender zur regelmäßigen Nutzung.

Die Tische im Essraum sind mit 1,5 Meter Abstand gestellt. Bitte verschieben sie diese nicht. Aufgrund der geringen Größe des Essraumes empfehlen wir entweder zeitversetzt in kleinen Gruppen zu essen oder einen Seminarraum im Erdgeschoss als Essraum zu nutzen. Sprechen Sie dies bitte vorher mit uns ab.

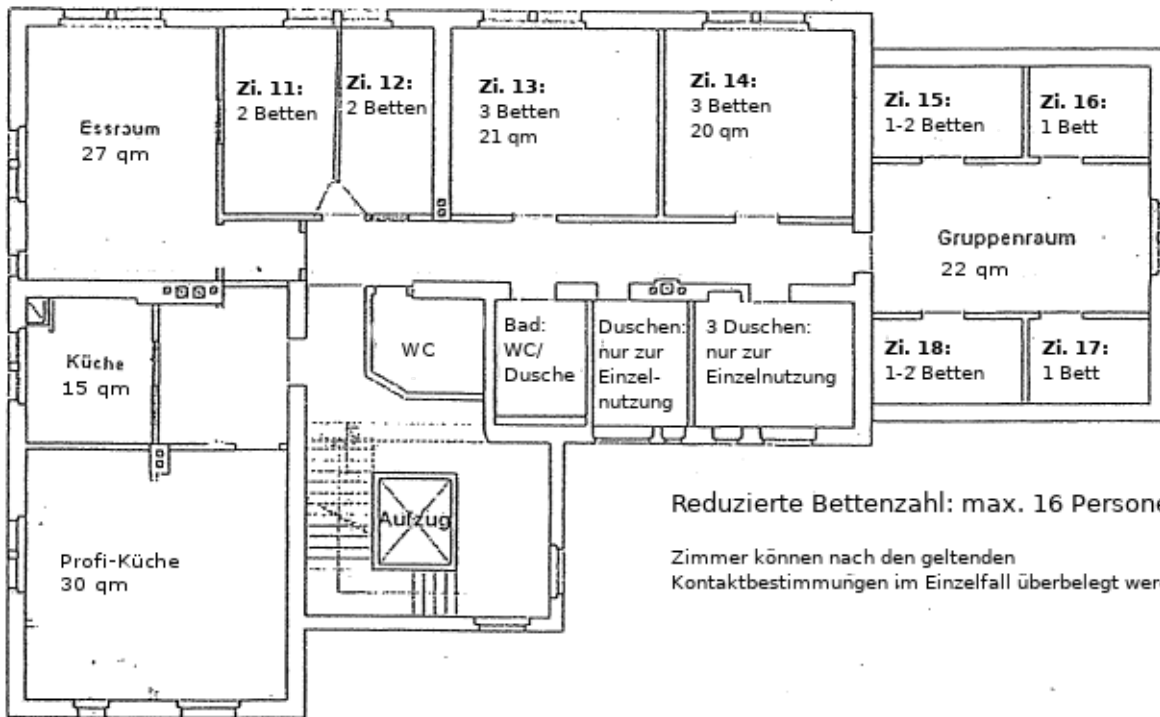
Die maximale Belegung der Schlafzimmer ist vorgegeben. Betten, die nicht benutzt werden dürfen, sind ausgewiesen und haben kein Bettzeug. Die verfügbaren Betten sind mit Kopf- und Fußseite markiert. Nur so können wir den nötigen Abstand von 1,5 Meter garantieren. In Mehrbettzimmern hat jedes Bett einen zugeteilten Schrank bzw. Regal für Kleidung etc. Wo dies nicht möglich ist, lassen Sie Ihre Kleidung am besten neben dem Bett im Koffer. Es kann im Einzelfall im Rahmen der aktuellen rechtlichen Bestimmungen zur Überbelegung von Zimmern kommen. Diese Überbelegung einzelner Schlafräume muss vor Ankunft mit uns abgesprochen werden.

Bitte achten Sie auf regelmäßiges Lüften der Gästezimmer und Aufenthaltsräume (Stoßlüften mindestens 4 x täglich für 10 Minuten). Lassen sie die Fenster tagsüber (je nach Witterungslage) gekippt. Insbesondere nachts sollten die Fenster gekippt bleiben.

Im Anschluss an eine Belegung werden die Räume gut durchgelüftet sowie intensiv gereinigt und desinfiziert. Die genutzte Wäsche (Matratzenschoner) wird einer hygienischen Aufbereitung zugeführt (Fremdfirma Großwäscherei).

Zur besseren Übersicht finden Sie auf der nächsten Seite einen angepassten Grundriss der Gäste-Etagen mit Bettenanzahl und Zimmergrößen.

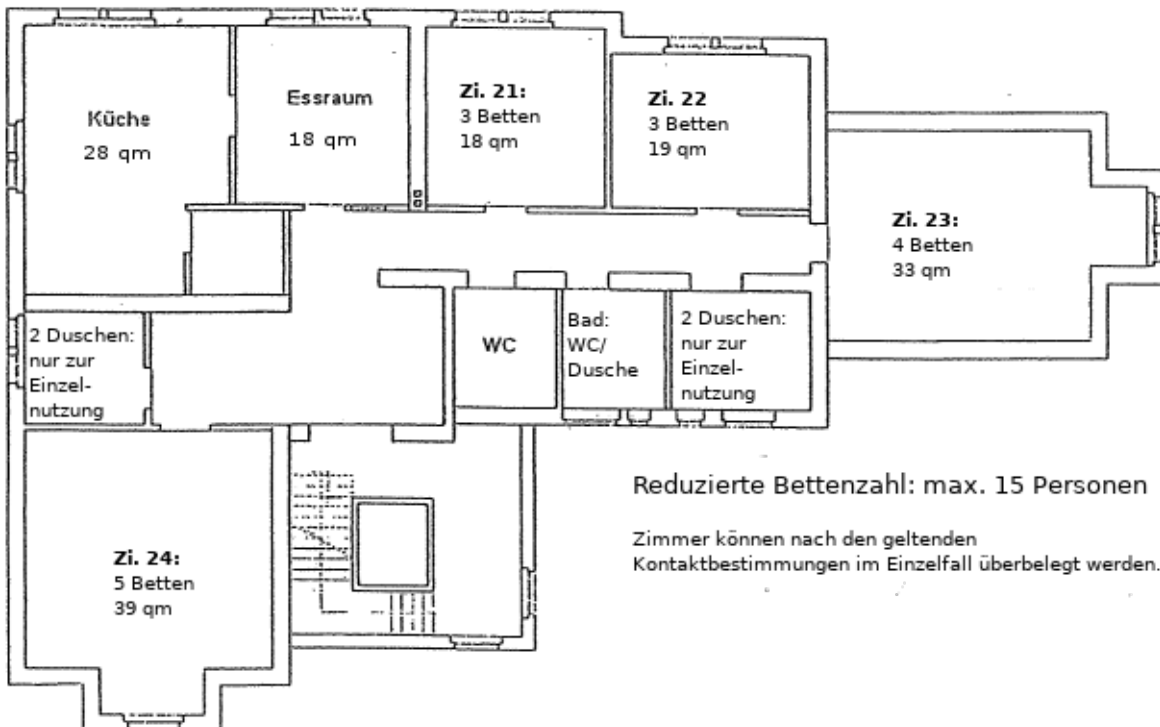
Grundriss 1. OG



Reduzierte Bettenzahl: max. 16 Personen

Zimmer können nach den geltenden Kontaktbestimmungen im Einzelfall überbelegt werden.

Grundriss 2. OG



Reduzierte Bettenzahl: max. 15 Personen

Zimmer können nach den geltenden Kontaktbestimmungen im Einzelfall überbelegt werden.

6.3 Außenanlage

Halten sie sich so viel wie möglich im Freien auf. Sie können auch versuchen Seminarinhalte nach draußen zu verlegen, um bspw. mit einem größeren Personenkreis zu arbeiten. Sowohl der Garten als auch der Bolzplatz neben dem Haus können hierfür genutzt werden. Wir empfehlen Ihnen dringend auch im Außengelände den Mindestabstand einzuhalten.

Die Überdachung im Hof (Raucherecke) sollte von maximal 2 Personen gleichzeitig benutzt werden. Bitte entsorgen Sie Ihre Zigarettenreste ausschließlich an diesem Ort!

7 Sanitäre Anlagen

Alle Sanitäranlagen wie Toiletten und Duschräume sind einzeln zu nutzen (Ausnahme: Personen des gleichen Haushalts). Ansonsten können wir den Sicherheitsabstand von 1,5 Meter nicht garantieren. Bitte planen sie dies in Ihren Tagesablauf mit ein und erstellen Sie sich in der Gruppe gegebenenfalls Duschlisten mit Zeitintervallen.

In den Waschräumen stehen Flüssigseife und Papiertuchspender zur Hände-Reinigung in ausreichendem Maß zur Verfügung. In den Duschräumen nutzen Sie bitte Ihr eigenes, mitgebrachtes Handtuch. Beachten Sie die Anweisungen zum richtigen Händewaschen. Auf den Fluren finden Sie Desinfektionsspender.

8 Küche für Selbstversorgung

Die Selbstversorgerküche in der 1. Etage sollte aufgrund der Größe nur von drei Personen gleichzeitig genutzt werden (2. Etage bis ca. 5 Personen). Für häufig gemeinsam genutzte Kontaktflächen z.B. Kaffeekannen, Wasserkocher etc. stehen Desinfektionstücher und Spray zur Desinfektion in der Küche zur Verfügung.

Während der Zubereitung von Speisen sollten sie einen Mund-Nasen-Schutz und Einmalhandschuhe, die ebenfalls vor Arbeitsbeginn desinfiziert werden, tragen. Entsorgen Sie die Handschuhe nach dem Arbeiten.

Wir empfehlen die Einteilung eines Küchenteams, welches die anfallenden Arbeiten für alle übernimmt. Sinnvoll ist es, sich eine Essensausgabe einzurichten, damit der geforderte Mindestabstand eingehalten und eine gemeinsame Nutzung von gleichen Gegenständen verringert wird.

Bei der Essensausgabe werden eine Mund-Nasen-Bedeckung und Einmalhandschuhe getragen.

Bitte spülen Sie das Geschirr in der Spülmaschine bei 65/70 Grad Celsius (Intensiv- oder Hygieneprogramm) und räumen Sie die Maschine nur mit Einmalhandschuhen aus.

9 Gästekontakt: An- & Abreise, Betreuung während des Aufenthaltes

Aufgrund der Situation ist es besonders wichtig bereits vor der Anreise Ihren Aufenthalt bei uns im Haus zu besprechen. Bitte melden Sie sich spätestens zwei Wochen vor Ihrer Anreise bei uns. Wir senden Ihnen vorab ein Kontaktprotokoll zu, indem alle Teilnehmenden eingetragen werden müssen. Wir sind verpflichtet, diese Daten über die Dauer von vier Wochen nach Ihrem Aufenthalt für eine evtl. Rückverfolgung aufzubewahren und im Anschluss zu vernichten.

Um den Kontakt bei der Schlüsselübergabe auf ein Mindestmaß zu beschränken, senden wir Ihnen wo möglich auch alle Belehrungen und Hausregeln vorab zu. Ausgegebene Schlüssel, Fernbedienungen sowie das „Beschwerde-Handy“ werden vor der Übergabe desinfiziert. Bitte nutzen Sie ihre eigenen Schreibutensilien.

Unser Personal trägt im persönlichen Kontakt mit Ihnen einen Mund-Nasen-Schutz und ist zur Händedesinfektion angehalten. Wir bitten Sie, dies auch zu tun.

Bei Fragen während Ihres Aufenthaltes suchen Sie uns im Büro auf oder melden sich telefonisch. Wir selbst betreten die Gäste-Etagen während Ihrer Nutzung nur im Notfall, zu Reinigungszwecken oder direkt notwendigen Reparaturen.

10 Reinigung

Die Sanitäranlagen, die Seminarräume und die gemeinschaftlich genutzten Bereiche werden täglich von unserem Reinigungspersonal überprüft und alle Kontaktflächen desinfiziert. Für die Desinfektion von Oberflächen nutzen wir Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren („begrenzt viruzid“). Die Reinigungskräfte tragen beim Arbeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe.

Die tägliche Desinfektion und Reinigung von Kontaktflächen sollte von den Gruppen (v.a. Selbstversorgung) selbstständig übernommen werden, wenn diese es in ihrem eigenen Hygienekonzept für den Seminarbetrieb / die Ferienfreizeit ausführen.

11 Verleih

Wir können Ihnen momentan keine Spiele, Bälle, Bücher, DVDs oder ähnliches verleihen. Bitte bringen Sie alle gewünschten Dinge selbst mit. Dies gilt auch für Seminarbedarf.

Bettwäsche und Handtücher sollten die Teilnehmenden mitbringen. Im Notfall geben wir einzelnen Personen Bettzeug etc. Bitte bedienen Sie sich nicht selbst!

12 Verpflegung durch unser Haus

Bei gebuchter Vollverpflegung nutzen wir die Theke im Café zur Essensausgabe. Bitte beachten Sie beim Warten die Markierungen am Boden.

Die Mahlzeiten werden vom Küchenpersonal ausgegeben, ein Selbstbedienungsbuffet kann aus hygienischen Gründen derzeit leider nicht angeboten werden. Die Essensausgabe erfolgt im Tellerservice an einer Theke, so kann der Mindestabstand zu den Gästen eingehalten werden.

Gegebenenfalls werden im Vorfeld spezifische Regelungen mit der Gruppe getroffen.

Für die Verpflegung im Tagesverlauf können auch Lunchpakete vorbestellt werden. Sonderwünsche (Vegetarische Kost, Speisen ohne Schweinefleisch u.ä.) können weiterhin berücksichtigt werden. Salz- und Pfefferstreuer stehen nicht frei auf den Tischen. Besteck wird in Papierservietten eingerollt angeboten. Nach jeder Mahlzeit werden die Tische und Stühle durch das Personal gereinigt und der Speiseraum gut gelüftet.

Kaffeepausen werden auf einem Servicewagen für jede Gruppe zusammengestellt und mit in den Raum genommen. Für häufig gemeinsam genutzte Kontaktflächen z.B. Kaffeekannen, Wasserkocher etc. stehen Desinfektionstücher und Spray zur Verfügung. Teebeutel sind durch Einzelverpackungen geschützt.

Das Personal trägt beim Kochen und während der Essensausgabe Mund-Nasen-Schutz und Handschuhe. Für die Desinfektion von Oberflächen nutzen wir Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren („begrenzt viruzid“).

Das Geschirr wird in einer Gastro-Spülmaschine gespült.

ANHANG 1: Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen

URL: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev_stand19.10_0.pdf

Relevante Paragraphen für Gäste im Tagungshaus von basa e.V. - Gültig bis 31.01.2021

§1 Absatz (1): „Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.“

§1 Absatz (4): „Bei Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände empfohlen. Größere Zusammenkünfte, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann, unterliegen als private Veranstaltungen den Voraussetzungen des Abs. 2b. Private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen sind untersagt. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen dringend empfohlen.“

§1 Absatz (2b):

„Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches sind zulässig, wenn

- a) durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
- b) die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,
- c) in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,
- d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,
- e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.“

§5 Absatz (1): „Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

§4 Absatz (2): „Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn 1. geeignete Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts getroffen und überwacht werden sowie 2. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen und 3. zum Übernachtungsbetrieb gehörende Sauna-, Schwimm- und Wellnessbereiche ausschließlich von Übernachtungsgästen genutzt werden.“

Das sogenannte „Beherbergungsverbot“ ist mit Wirkung vom 19.10.2020 aufgehoben.

§9: „Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2), auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.“

Folgend ANHANG 2 & 3:

Stand: 28.10.2020

9

Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07. Mai 2020 für die Kinder und Jugendarbeit (Stand: 26. Oktober 2020)

1. Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum

Beispiele: mobile Jugendarbeit, Spielmobile, Jugendgruppe läuft zu einem Spielplatz, Jugendarbeit auf einem öffentlichen Spielplatz etc.)

Hier gilt § 1 Absatz 2 Nr.1. Das bedeutet, dass bei einer solchen Versammlung "aus betreuungsrelevanten Gründen" die Personen innerhalb der Gruppe keinen Abstand voneinander halten müssen, auch wenn es sich um mehr als 10 Personen handelt. Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnungen mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Nach § 1 Abs. 5 sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Im öffentlichen Nahverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr ist nach § 1 Absatz 6 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies trifft auf alle Personen zu, die älter als sechs Jahre sind. Hierzu zählt auch der Transport einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug.

2. Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Beispiele: offene Jugendräume in Kommunen, Gruppenabende von Jugendverbänden, einmalige Fachtagungen etc.

Für alle Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raumes gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 2b. Dies gilt insbesondere für offene Angebote mit einem unspezifischen Teilnehmendenkreis ohne vorherige Anmeldung sowie einmalige Veranstaltungen mit spezifischem Teilnehmendenkreis wie beispielsweise eine Tagung.

Das bedeutet, dass die in § 1 Absatz 2b genannten Bedingungen umzusetzen sind. Dies sind:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen Gruppen von bis zu 10 Personen
- Teilnehmerzahl nicht über 250 Personen
- Kontaktdaten der Teilnehmenden
- geeignete Hygienekonzepte
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen

Die Bestimmungen in § 1 Absatz 2a gelten nur noch für Religionsausübungen, das bedeutet, es dürfen ansonsten Gegenstände weitergereicht werden.

3. Kinder und Jugendarbeit in Einrichtungen und unterrichtsähnlicher Form

Beispiele: Erste-Hilfe-Kurs über mehrere Abende; JuLeiCa-Ausbildungen, Konfirmanden-Unterricht etc.

Für Kursangebote, die in Einrichtungen stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 5. Dies sind beispielsweise mehrtägige Seminare/Kurse für Gruppen. Dies bedeutet, dass die in § 5 Abs. 1 genannten Bedingungen umzusetzen sind. Die Beschränkung auf eine maximale Personenzahl von 15 Personen ist aufgehoben. Zudem muss der Unterricht nicht so erfolgen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann.

4. Gemeinnützige Übernachtungsbetriebe für Kinder und Jugendliche

Hier gelten die Bestimmungen des §4 Absatz 2.

Zudem haben die Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass in gemeinschaftlich genutzten Sanitär- und Schlafbereichen die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 2 gelten auch für die Durchführung von Jugendfahrten und -freizeiten auf Zeltplätzen.

Dies bedeutet z.B.:

- Für ein Einhalten der Abstandsregeln von mindestens 1,5 m in allen Sanitärräumen ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen zu sorgen.

Erläuterung: Eine organisatorische Maßnahme wäre z.B. die Begrenzung der Personenzahl; technische Maßnahmen wären z.B. die Sperrung jedes zweiten Waschplatzes oder Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden an Waschplätzen und Waschgelegenheiten.

- Es dürfen keine wiederverwendbaren Handtücher genutzt werden. Zugelassen sind Handtuchspender oder Heißlufttrockner.

- Die Belegung von Zimmern oder Zelten erfolgt im Rahmen der zulässigen Kontakte nach § 1 Absatz 1, das bedeutet in Gruppen von höchstens zehn Personen. Grundsätzlich ist empfohlen, die Belegung so zu reduzieren, dass Abstände von mindestens 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden können.

Für Zeltplätze und Selbstversorgerhäuser, bei denen nicht durchgehend ein Betreiber oder eine Betreiberin anwesend ist, gilt: der Betreiber hat die Räumlichkeiten entsprechend den Vorgaben zur Verfügung zu stellen und eine Einweisung vorzunehmen, während des Aufenthalts sind dann diejenigen in der Verantwortung, die die Gruppenfahrt durchführen/veranstalten/begleiten.

5. Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Ferienmaßnahmen (Ferienspiele, Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen, Ausflüge, Zeltlager) sind gestattet, auch mit Übernachtung.

Hier ist folgendes zu beachten:

- es gelten die Regelungen des Bundeslandes, auf dessen Gebiet man sich befindet.
- bei einem Aufenthalt im öffentlichen Raum gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Nr.1.
- bei allen anderen Zusammenkünften (im Außen- und Innenbereich) gelten die Bestimmungen des §1 Absatz 2b.

6. Eskalationskonzept des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise

Der §9 regelt, dass örtlich zuständige Behörden befugt sind, unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“, auch über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Die Maßnahmen, die im Eskalationskonzept genannt sind, sind dabei verbindlich.

Das bedeutet, dass Sie sich grundsätzlich informieren müssen, in welcher Eskalationsstufe sich Ihre Kommune befindet und welche Maßnahmen sie dementsprechend angeordnet hat. Diese sind dann für Sie bindend. Es kommt dann auf die örtlichen Regelungen an.

Im Eskalationskonzept sind Auswirkungen auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nicht explizit benannt. Auch hier sind die Regelungen der jeweiligen Kommune bindend, die hierzu unter Umständen genauere Aussagen getroffen hat.

Falls die Regelungen der Kommunen keine expliziten Angaben für die Kinder- und Jugendarbeit enthalten, empfehlen wir, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit als öffentliche Veranstaltung aufzufassen und dementsprechend -wo möglich- folgende Maßnahmen umzusetzen:

Stufe 3 (Orange) Inzidenz über 35	<ul style="list-style-type: none">• Maximal 150 Teilnehmende bei einer Veranstaltung• Bei Angeboten, bei denen die Kinder und Jugendlichen nicht an einem festen Platz sitzen, sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, außer während der Nahrungsaufnahme
Stufe 4 (Rot) Inzidenz über 50	<ul style="list-style-type: none">• Maximal 100 Teilnehmende bei einer Veranstaltung• Bei allen Angebotsformen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, außer während der Nahrungsaufnahme• Mund-Nasen-Bedeckung auf besonders belebten Straßen und Plätzen

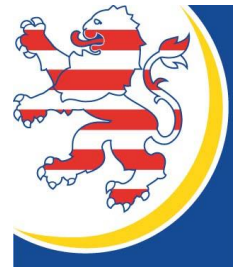
Stufe 5
(Dunkelrot)

Inzidenz
über 75

- Maximal 100 Teilnehmende bei einer Veranstaltung
- Bei allen Angeboten sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, außer während der Nahrungsaufnahme
- Mund-Nasen-Bedeckung auf besonders belebten Straßen und Plätzen
- Gruppengröße: maximal 5 Personen oder zwei Hausstände ohne Abstand, zu allen anderen Gruppen Mindestabstand von 1,5 Metern

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

22. Oktober 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund von § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310), und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2020 (GVBl. S. 718),

wird die Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 für das Gebiet des Hochtaunuskreises geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (im Folgenden: CoKoBev) sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens 5 Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet.
2. Für Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote im Sinne von § 1 Absatz 2b CoKoBev wird die Teilnehmerzahl abweichend von § 1 Absatz 2b Buchstabe b) CoKoBev auf maximal 100 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises abgestimmten Hygienekonzepts. Für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raumes im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2 CoKoBev gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
3. Beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen, im öffentlich zugänglichen Begegnungs- und Verkehrsbereich öffentlicher Einrichtungen, in Vergnügungsstätten, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften sowie in Einrichtungen der Gastronomie ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 2 CoKoBev in allen Bereichen verpflichtend; in Einrichtungen der Gastronomie gilt diese Pflicht nicht am eigenen Sitzplatz. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

4. Für besonders belebte Straßen und Plätze, auf denen es voraussichtlich nicht möglich ist, das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.
5. Für private Feierlichkeiten gilt:
 - a) Für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen wird die Teilnehmerzahl auf maximal 5 Personen oder Angehörige von maximal 2 Hausständen beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte im Sinne von § 1 Absatz 2a CoKo-Bev.
 - b) Für private Feierlichkeiten in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auf maximal 5 Personen oder Angehörige von maximal 2 Hausständen dringend empfohlen.
6. Der Verkauf und die Abgabe von Alkohol sowie der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum sind zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.10.2020 um 08:00 Uhr in Kraft. Sie gilt bis zum 06.11.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Gemäß § 5 Absatz 1 des HGöGD sind zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 CoKoBev in der aktuell gültigen Fassung sind Aufenthalte nur alleine, in Gruppen von höchstens 10 Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet.

Nach § 1 Absatz 2b CoKoBev sind Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches unter bestimmten Bedingungen zulässig, sofern die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet (§ 1 Absatz 2b Buchstabe b) CoKoBev). Die dort geregelten Voraussetzungen gelten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 CoKoBev auch für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raums, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann.

Nach § 1 Absatz 4 Sätze 3 und 4 CoKoBev sind private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen untersagt; für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen dringend empfohlen.

Nach § 1 Absatz 5 Satz 2 CoKoBev wird in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Gemäß § 9 Satz 1 CoKoBev sind die örtlichen Behörden befugt, unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept) auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Das Eskalationskonzept des Landes Hessen in der am 19.10.2020 von der Hessischen Landesregierung beschlossenen Fassung sieht unter anderem vor, dass ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage (4. Stufe, rot) in einem Landkreis die sofortige Umsetzung eines konsequenten Beschränkungskonzepts in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden zu erfolgen hat. Ab kumulativ 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage (5. Stufe, dunkelrot) ist das Vorgehen nach den vorangegangenen Eskalationsstufen fortzuführen und zu erweitern und sind insbesondere Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum auf maximal 5 Personen oder Angehörige von 2 Hausständen einzuführen. Maßgeblich ist die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen je 100.000 Einwohnern (7-Tage-Inzidenz), den das Hessische Sozialministerium täglich veröffentlicht.

Das pandemische Geschehen dauert weiter an, es handelt sich weltweit und auch in Deutschland weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es gibt immer noch keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

Im Hochtaunuskreis wurde am 22.10.2020 mit dem Inzidenzwert von 80,5 die Grenze von 75 überschritten; er lag mithin innerhalb der 5. Stufe (dunkelrot) des Eskalationskonzepts. Mit einem weiteren Anstieg ist zu rechnen. Aus diesem Grund wird die am 19.10.2020 bei einem Inzidenzwert von 65,4 erlassene Allgemeinverfügung mit der vorliegenden Allgemeinverfügung angepasst, um unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens die weitere Übertragung einzudämmen.

Die Anordnung der Maßnahmen ist notwendig, um zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der Risikogruppen Maßnahmen zur möglichst effektiven Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus zu treffen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen ebenfalls das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um zentrale Infrastrukturen, insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können und die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Zu Ziffer 1.:

Die Beschränkung der Aufenthalte im öffentlichen Raum auf Gruppen von 5 Personen oder die Angehörigen von maximal 2 Hausständen ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um dem weiteren Anstieg der Infektionszahlen im Hochtaunuskreis mit einer aktuell erreichten 7-Tages-Inzidenz von 80,5 zu begegnen, dies insbesondere auch mit Blick auf die Gefahr einer exponentiellen Ausbreitung.

Der Aufenthalt kleinerer Gruppen im öffentlichen Raum erfolgt üblicherweise zwanglos ohne weitere Beschränkungen, insbesondere ohne das Tragen von Masken und ohne dass die Einhaltung von Abständen sichergestellt wäre. Je größer die Gruppen sind, desto größer ist die Gefahr, dass

im Falle einer Infizierung auch nur eines Gruppenmitglieds durch die zur Gruppe gehörenden Personen und wiederum deren Kontaktpersonen eine weite Verbreitung des Corona-Virus erfolgt. Durch die Reduzierung der zulässigen Gruppengröße im öffentlichen Raum auf 5 Personen wird diese Möglichkeit der Weiterverbreitung des Virus deutlich und effektiv begrenzt.

Es wird nicht verkannt, dass dennoch die Gefahr besteht, dass sich Gruppen mit größerer Personenzahl im privaten Raum treffen. Mit Blick auf die grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte, insbesondere in Artikel 13 Grundgesetz (GG), wird die Beschränkung der zulässigen Gruppengröße jedoch auf den öffentlichen Raum beschränkt. Bereits auf diese Weise wird die Infektionsgefahr verringert und eine Begrenzung der Ausbreitung des Virus erreicht. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass Gruppen mit mehr als 5 Personen regelmäßig in den privaten Raum ausweichen.

Zu Ziffer 2.:

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf maximal 100 Personen bei Zusammenkünften, Veranstaltungen und Kulturangeboten ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen.

Abzuwägen war einerseits insbesondere das wirtschaftliche Interesse der Veranstalter, die Angebote einem möglichst großen Publikum zugänglich zu machen, sowie das Interesse, als Zuschauer oder Besucher an Zusammenkünften und Veranstaltungen teilnehmen zu dürfen, und andererseits das Interesse nicht nur der Teilnehmer, sondern auch ihrer Kontaktpersonen, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Auch wurde berücksichtigt, dass mit steigenden Infektionszahlen die Nachverfolgung der Kontakte erheblich erschwert wird. Die Abwägung ergibt, dass dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Vorrang einzuräumen ist, die Verringerung der Teilnehmerzahlen aber andererseits nicht dazu führen darf, dass Veranstalter massive wirtschaftliche Einbußen erleiden oder Zusammenkünfte unterbunden werden, an denen ein berechtigtes Interesse besteht. Die Reduzierung der Teilnehmerzahl um 60 % von bisher 250 auf nunmehr 100 Personen stellt ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Infektionszahlen dar und beeinträchtigt die Interessen der Betroffenen nicht unverhältnismäßig, weil die grundsätzliche Möglichkeit bestehen bleibt, Zusammenkünfte und Veranstaltungen durchzuführen.

Die vorstehenden Erwägungen gelten entsprechend auch für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raumes.

Zu Ziffer 3:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient nicht allein dem Schutz des jeweiligen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. So könne das Ansteckungsrisiko verringert werden. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten. Hier ist das Risiko einer Infektion wesentlich höher. Denn gerade in geschlossenen Räumen können sich Aerosole über längere Zeit in der Luft ansammeln und sich so konzentrieren. Durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in geschlossenen Räumen gelangen insgesamt weniger Tröpfchen in die Umgebungsluft. Die Virenlast, die auf den Schleimhäuten, der Eintrittspforte für die Viren in den Körper, ankommt, ist mit Schutzmaske geringer. Dies betrifft sowohl den Menschen, der die Tröpfchen- und Tröpfchenkerne abgibt, als auch sein Gegenüber. Bei Infektionskrankheiten birgt eine hohe Virendosis, die einen Menschen erreicht, oftmals ein höheres Infektionsrisiko als eine niedrige Virusmenge. Auch zeigt sich bei niedriger Viruslast häufig ein milderer Verlauf der Infektionskrankheit insgesamt.

Da bei den von Ziffer 3 erfassten Veranstaltungen und Zusammenkünften regelmäßig eine Vielzahl von Personen aufeinandertreffen können und nicht sicher gewährleistet ist, dass der empfohlene Abstand von 1,50 m immer eingehalten wird, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Daher wird zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit abweichend von der bloßen Empfehlung nach § 1 Absatz 5

Satz 2 CoKoBev das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Pflicht gemacht. Gleichmaßen wird hierdurch der Gehalt möglicherweise infektiöser Aerosole in der Luft verringert.

Durch eine Erstreckung der Maskenpflicht auch auf den Zeitraum während des Aufenthaltes am eigenen Sitzplatz – mit Ausnahme in Einrichtungen der Gastronomie, um den Verzehr von Speisen und Getränken nicht zu behindern – wird eine stärkere Verringerung der Belastung der Luft mit möglicherweise infektiösen Tröpfchen bzw. Aerosolen erreicht im Vergleich zu einer nur abseits des eigenen Sitzplatzes bestehenden Maskenpflicht, die Möglichkeit der Übertragung des Virus hierdurch also nochmals eingedämmt.

Zu Ziffer 4.:

Die unter Ziffer 4 ausgesprochene Empfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung auf besonders belebten Straßen und Plätzen zu tragen, auf denen es voraussichtlich nicht möglich ist, das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten, dient dem Schutz vor einer Infektion in Bereichen, wo Menschen dichter zusammenkommen und damit die Gefahr einer Übertragung erhöht ist. An den genannten Orten können viele, einander unbekannte Personen in Kontakt kommen. Wie ausgeführt, können durch die Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden und das Infektionsrisiko nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts auf diese Weise verringert werden.

Die Regelung erfolgt lediglich als Empfehlung, um eine starre örtliche und zeitliche Festlegung zu vermeiden, da das Geschehen örtlich und zeitlich erheblich differieren kann. Es obliegt somit dem Einzelnen einzuschätzen, wann aufgrund der Menschenansammlung das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sinnvoll ist. Durch die diese Möglichkeit wird der Einzelne im Übrigen weniger stark belastet als durch eine Festlegung der Maskenpflicht für bestimmte Straßen und Plätze während bestimmter Zeiträume.

Zu Ziffer 5.:

Die Regelung legt die Teilnehmerzahl bei Feiern abweichend von § 1 Absatz 4 Sätze 3 und 4 Co-KoBev fest. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 5 Personen bzw. aus maximal zwei Hausständen bei Feiern in öffentlichen oder angemieteten Räumen bzw. eine dahingehende Empfehlung für Feiern im privaten Raum ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen. Dass die Begrenzung bei Feiern in öffentlichen oder angemieteten Räumen verpflichtend ist, in privaten Räumen dagegen lediglich empfohlen wird, erfolgt vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte des Einzelnen, gerade auch im Bereich der privaten Wohnung.

Abzuwägen war einerseits das Interesse an der Handlungsfreiheit der Personen, die Feiern veranstalten oder an diesen teilnehmen wollen, und andererseits das Interesse nicht nur der Teilnehmer, sondern auch ihrer Kontaktpersonen, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass insbesondere größere Feiergusellschaften unter Missachtung der Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sodass in diesem Bereich strikte Begrenzungen erforderlich sind, um so schnell wie möglich und effektiv eine weitere Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen.

Da bei privaten Feierlichkeiten keine Abstände eingehalten werden müssen und keine Hygienekonzepte vorliegen, ist es notwendig, die Gruppengröße deutlich einzuschränken. Zu berücksichtigen ist auch, dass keine Teilnehmerlisten geführt werden müssen, sodass im Falle eines Infektionsausbruchs die Nachverfolgung erschwert ist.

Die Reduzierung der Teilnehmerzahl für private Feierlichkeiten auf maximal 5 Personen oder die Angehörigen von zwei Haushalten erfolgt auch im Hinblick auf die Begrenzungsregelung in Ziffer 1. Es wäre nicht verständlich, wenn der Aufenthalt im öffentlichen Raum für Gruppen von mehr als 5 Personen untersagt wäre, andererseits aber größere Gruppen sich zu privaten Feierlichkeiten treffen

könnten. Auch vor dem Hintergrund der Abstimmung der Regelung in Ziffer 5 auf die Regelung in Ziffer 1 ist der Ausspruch einer bloßen Empfehlung für private Feierlichkeiten im privaten Bereich sachgerecht.

Die Reduzierung der Teilnehmerzahl auf 5 Personen oder die Angehörigen zweier Hausstände stellt ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Infektionszahlen dar und ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit auch nicht unverhältnismäßig, weil die grundsätzliche Möglichkeit bestehen bleibt, Feierlichkeiten, wenn auch im kleinen Rahmen, durchzuführen.

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gelten die Einschränkungen nach Ziffer 5. a) Satz 1 dieser Verfügung nicht.

Zu Ziffer 6:

Das Verbot des Verkaufs und der Abgabe von Alkohol sowie des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu einzudämmen. Der gemeinsame Konsum von Alkohol erfolgt häufig im Zusammenhang mit geselligem Zusammenkünften am Abend. Hierbei kann die enthemmende Wirkung des Alkohols dazu führen, dass Hygiene- und Abstandsmaßnahmen nicht mehr eingehalten werden und somit die Gefahr einer Übertragung des Corona-Virus wächst. Um das weitere Ansteigen des Alkoholisierungsgrades mit fortschreitender Stunde einzudämmen, werden die Möglichkeiten des Erwerbs und Konsums von Alkohol zeitlich begrenzt.

Die Maßnahmen nach Ziffern 1. bis 6. sind auch deshalb hinnehmbar, weil die Verfügung zunächst nur bis zum 06.11.2020 befristet ist. Für den Fall der fortbestehenden Notwendigkeit der vorliegenden Begrenzung der Teilnehmerzahlen bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Ulrich Krebs

Ulrich Krebs
Landrat

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr
Erster Kreisbeigeordneter